

Arbeitsunfall bei Schalungsarbeiten

Dem Arbeitsinspektorat wurde von einer Polizeiinspektion ein schwerer Arbeitsunfall auf der Baustelle eines Pflegeheims gemeldet. Es wurde ein Arbeitnehmer von einer umstürzenden Schalungswand getroffen und schwer verletzt.

Die unmittelbar darauf begonnene Unfallanalyse des Arbeitsinspektorats ergab, dass der verunfallte Arbeitnehmer entsprechend der im Betrieb üblichen Vorgangsweise bei drei fertig betonierten Wänden die Anker (Verschraubungen die durch die Schalungswände sowie die Betonmauer durchgehen) gelöst und herausgenommen hat. Bei zwei Schalungswänden hat er gegen das Umstürzen pro Schalungswand zwei Deckenstützen schräg angelehnt. Diese Deckenstützen waren am Boden nicht gegen Wegrutschen gesichert, wie etwa durch Andübeln auf dem Boden.



Aus nicht erhebaren Gründen hat der Verunfallte bei der dritten Schalungswand keine Stütze zur Sicherung angebracht, diese war somit gar nicht gegen Umfallen gesichert. Um den Kranfahrer zu signalisieren, dass diese Schalungswand versetzt werden kann, kletterte der Arbeitnehmer auf die nicht gegen Umstürzen gesicherte Schalungswand. Der Kranfahrer gab bei Befragung an, dass er beim Näherkommen bereits feststellen musste, dass die Schalungswand (Höhe 3,30 m, Länge 7,00 m, Gewicht rund 1,4 t) begonnen hat sich zu neigen. Er hat den Verunfallten durch Rufe darauf hingewiesen, dieser hat dann noch versucht von der Schalungswand abzuspringen. Der Arbeitnehmer hat durch die umstürzende Schalungswand unter anderem schwere Kopfverletzungen erlitten.

Der Kranfahrer und zwei weitere Arbeitnehmer haben sofort die Schalungswand mit Kranhaken angeschlagen, diese angehoben und mit der Ersten-Hilfe-Leistung begonnen.

Bei der Unfallrehebung wurde weiters festgestellt:

- Der Bauleiter war jeweils nur an den Montagen der Arbeitswochen bei den Baubesprechungen vor Ort.
- Der verunfallte Arbeitnehmer wurde wenige Wochen vor dem Unfall auf der gegenständlichen Baustelle allgemein hinsichtlich der bestehenden Gefahren unterwiesen.
- Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für diese Baustelle enthält keine genauen Angaben über die Vorgangsweise bei den Schalungsarbeiten, insbesondere hinsichtlich des Ausschalens.
- Bei den Arbeiten wurde ein System-Rahmenschalungssystem verwendet. Auf der Baustelle waren als Unterlagen dazu lediglich Ersatzteilkataloge vorhanden. Die zum Schalungssystem gehörige Aufbau- und Verwendungsanleitung war dem Vorarbeiter unbekannt und nicht auf der Baustelle verfügbar.
- Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente enthielten keine Unterlagen zur sicheren Demontage von Schalungselementen.

Es konnte weiters vom Arbeitsinspektorat in Erfahrung gebracht werden, dass bei der durch den Betrieb vorgegebenen bzw. betriebsüblichen Vorgangsweise alle Anker zu lösen sind (außer bei sehr hohen Elementen, da verbleiben einige wenige) und die Schalung mit eingespreizten Deckenstehern abzustützen ist. Weiters wurde der Arbeitgeber darauf aufmerksam gemacht, dass seitens des Herstellers zwingend für die Standsicherheit die Verwendung von fest befestigten und am Boden verschraubten Richtstützen verlangt wird. Der Arbeitgeber gab dazu an, dass seiner Ansicht nach die Richtstützen nur sicherstellen sollen, dass die Schalungselemente nicht umfallen und dies aus seiner Sicht auch von eingespreizten Deckenstehern erfüllt wird.

Der Hersteller der System-Rahmenschalung gibt in seiner Aufbau- und Verwendungsanleitung jedoch unmissverständlich an, dass die Anker erst gelöst werden dürfen, wenn die Versetzhaken (befestigt am Kran) am einzelnen Schalungs-Element angebracht sind.

Der Ablauf des Ausschalens bzw. Umsetzen einer Regelschalung sieht entsprechend der Angaben des Herstellers wie folgt aus:

1. Versetzhaken am Schalungs-Element anbringen
2. Anker lösen
3. Richtstützen lösen
4. Elementverbindung lösen
5. Element versetzen
6. Element reinigen
7. Richtstützen andübeln
8. Versetzhaken ausbauen

Es konnte somit festgestellt werden, dass die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers nicht eingehalten worden ist. Seitens des Arbeitgebers wurde dazu ausgesagt, dass es bei dieser Vorgangsweise unmöglich wäre die Bauzeitpläne einzuhalten, weil dabei jedes Mal der Kran für mindestens 10 Minuten belegt wäre.

Die Einhaltung der BauV bzw. des ASchG hätten den Unfall vermieden!

§ 82 Abs. 6 5. Satz Bauarbeiterschutzverordnung (BauV):

„Beim Ausschalen dürfen die Abstützungen erst entfernt werden, wenn das Schalungselement am Anschlagmittel des Hebezeuges angehängt ist.“ Weiters liegt auch eine Übertretung des § 35 Abs. 1 Z. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) vor, demnach bei der Benutzung von Arbeitsmitteln die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer einzuhalten sind.

Vom Arbeitsinspektorat wurde veranlasst:

- Als Sofortmaßnahmen wurden vom Arbeitsinspektorat die sichere Entfernung der umgefallenen Schalungswand sowie die Sicherung der anderen ungesicherten Schalungswände, die nur mit ungesicherten Deckenstehern abgestützt waren, verlangt.
- Es erfolgt eine Sachverhaltsdarstellung an den zuständigen Bezirksstaatsanwalt, weiters wurde Strafanzeige erstattet.